

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 11. Oktober 1963

13. Stück

21. Verordnung: Fürsorgerrichtsätze, Änderung.

21.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. September 1963, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 10/1963, abgeändert wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 4, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt werden, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

in der gehobenen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden 600 S
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 580 S
- c) für den Mitunterstützten 345 S

in der allgemeinen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden 510 S
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 480 S
- c) für den Mitunterstützten 275 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Lakowitsch

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Siege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.